121. Wert des Streitgegenstandes bei den in §. 690 Abs. 1 C.PD. erwähnten Klagen. C.B.D. & 4. 6.

II. Civilsenat. Urt. v. 30. Oftober 1883 i. S. N. (Bekl.) w. B. (Kl.) Rep. II. 234/83.

I. Landgericht Chemnit.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Revision des in zweiter Instanz verurteilten Beklagten wurde mangels der Revisionssumme als unzulässig verworfen.

Aus den Gründen:

"B. beansprucht Eigentumsrecht an den Biehstücken, welche zu Einbringung einer Geldforderung des N. dem Schuldner W. abgepfändet

worden sind. Er hat der Pfändung widersprochen und gemäß &. 690 Abs. 1 C.B.D. gegen N. Rlage erhoben Bei einem berartigen Rechtsstreite handelt es sich um die Zuläfsigkeit der angefochtenen Zwangsvollstreckung, um die Wirksamkeit des Bfandrechtes, welches ber Beklagte nach &. 709 C.B.D. erworben hat. Der Rläger fucht bas Bfandrecht zu beseitigen. Letteres ist baber als Streitgegenstand zu betrachten, sodaß die Wertsberechnung den Vorschriften des &. 6 C.B.D. unterliegt. hiernach fommt es auf ben Wert ber verpfändeten Sachen lediglich dann an, wenn berfelbe geringer ift, als die pfandweise aesicherte Forderung. In dem gegenwärtigen Kalle beträgt der Pfandwert mehr, als die Forderung. Durch deren Betrag bestimmt sich also ber Streitwert. Die Bohe des Vermögensinteresses entscheidet, welches ber Pfandgläubiger an bem Ausgange bes Prozesses hat; und ihm ift nur an der Einziehung seiner Forderung gelegen. Diefelbe besteht hier aus einer Darlehnsfumme von 1500 M, ben bavon rückständigen Zinsen und den Kosten des gegen den Schuldner anhängig gewesenen Brozesses. Nun ift aber nur der Hauptstamm in Betracht zu nehmen. Zinsen und Kosten müffen nach & 4 Sat 2 C.P.D. unberücksichtigt bleiben; sie sind bloße Nebenforderungen. Als folche waren sie gegen ben Schuldner geltend gemacht, und diese Eigenschaft haben sie auch in dem jegigen Rechtsstreite noch nicht verloren. Die in dem erwähnten 8. 4 enthaltene Regel ist schon vermöge ihrer allgemeinen Fassung auf die Streitfälle bes &. 6 a. a. D. mit zu beziehen; sie ist es zweifellos in folchen Proze en, in benen ber Pfandgläubiger mit bem Schuldner selbst über das Pfandrecht streitet. Das Nämliche muß indessen regel= mäßig auch da gelten, wo der Gläubiger sein Pfandrecht einem Dritten gegenüber verfolgt ober verteibigt; benn das Gefetz unterscheibet nicht zwischen beiben Fällen; auch würde eine Unterscheidung der Absicht bes Gesetzes nicht entsprechen. Der in & 4 a. a. D. angeordnete Ausschluß der Nebenforderungen von der Wertsberechnung beruht auf Zweckmäßigkeitägründen (Motive zu &&. 3-9 des Entwurfes der C.B.D. S. 50); es follen bamit Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten abgeschnitten werden, welche sich in Fällen der vorliegenden Art gleichfalls oft ergeben können.

Übrigens äußert der Umstand, daß die streitigen Pfandsachen inzwischen mit Zustimmung des Klägers verkauft worden sind, keinen Einfluß auf die Wertsberechnung. Der Erlös, über welchen die Pars

teien jetzt streiten (2388 M), ist ganz an die Stelle des anfänglichen Streitgegenstandes getreten. Die Veränderung des Streitgegenstandes berührt nicht das für die Wertsberechnung maßgebende Vermögenseinteresse des Veklagten."...